

WISSENSWERTES



KEINE STUDENTISCHE KRANKENVERSICHERUNG FÜR DOKTORANDEN

Aufgepasst: Doktoranden, die ihr Promotionsstudium nach Abschluss eines Hochschulstudiums aufnehmen, können nicht von der kostengünstigen Krankenversicherung als Student in der gesetzlichen Krankenversicherung profitieren. Das hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts Anfang Juni entschieden. Die Kasseler Richter haben die Revisionen mehrerer Kläger zurückgewiesen und damit die Entscheidungen der Vorinstanzen bestätigt.

Der in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung verwendete Begriff des eingeschriebenen Studenten ist nicht deckungsgleich mit den hochschulrechtlichen Begrifflichkeiten. Nach dem Gesetz beinhaltet die Anordnung der Versicherungspflicht für Studenten zweierlei Dinge: zum einen einen Ausbildungsbezug und zum anderen einen Studiengang mit vorgegebenen Inhalten, der regelmäßig mit einem förmlichen Abschluss endet. Beides ist bei einem Erststudium, aber auch bei einem Zweit-, Aufbau- oder Erweiterungsstudium oder bei einem Masterstudiengang erfüllt, nicht aber in vergleichbarem Umfang bei einem im Anschluss an ein abgeschlossenes Hochschulstudium durchgeführten Promotionsstudium. Denn dieses dient in erster Linie dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation nach Abschluss des Studiums.

Der Bericht in voller Länge kann online in den Quintessence News nachgelesen werden unter:



[https://www.quintessenz-news.de/
keine-studentische-krankenversicherung-fuer-
doktoranden/](https://www.quintessenz-news.de/keine-studentische-krankenversicherung-fuer-doktoranden/)

Quelle:
Bundessozialgericht Kassel